

INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF (IGAS)

Sprecher; R.Bolduan, B.Klubescheidt

Postfach 18, 15728 Eichwalde

D e n k s c h r i f t a l s " O f f e n e r B r i e f "

An alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Gemeinde
Schulzendorf,

alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schulzendorf und

alle Bürgerinnen und Bürger im MAWV-Einzugsbereich

Unsere Gedanken und Meinungen zur Beratung der Gemeindevertreter und
den Redebeitrag des Vorsitzenden der Gemeindevertretung,
Herrn Dr.H.Burmeister, zum TOP MAWV anlässlich der
Gemeindevertreterversammlung in Schulzendorf am 14.11.2018

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir als IGAS haben im Vorfeld der vorgehen. Beratung in zwei "Offenen Briefen" an unsere Gemeindevertreter unmißverständlich diejenigen Forderungen vorgebracht, welche deckungsgleich mit den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.12.2015 zur Altanschließerproblematik sind, aber im Widerspruch zum Handeln des MAWV stehen.

Der MAWV-Verbandsvorsteher verweigert uns wider dem BVerfG-Urteil vehement unsere Grundrechte ! Aus seiner Sicht sollen wir Bürgerinnen und Bürger den wirtschaftlichen Schaden, der aus seinem rechtswidrigen Handeln entstanden ist, über höhere Gebühren und Umlagen der Gemeinden bzw. Städte bezahlen.

Wir müssen dies nicht zahlen, weil auch dies verfassungswidrig wäre. Weil wir es aber trotzdem bezahlen sollen, übt er amtsmißbräuchlich über verschiedene Verbandsvertreter Druck auf die von uns gewählten Gemeindevertreter und Stadtverordneten im MAWV-Bereich aus.

Entscheidungshilfen vom 5.10.2018, welche den kommunalen Vertretern vom MAWV vorgelegt wurden, kennzeichnet das Merkmal der Desinformation und Täuschung, weil das Zahlenwerk nichts mit der Realität zu tun hat. Das Zahlenwerk läßt ferner auch aus, daß die Haftungsfrage nach Art.34 des Grundgesetzes (GG) und dem Staatshaftungsgesetz längst anwendbar wäre, wenn denn sowohl Gemeindevertreter als auch Stadtverordnete dies nur

wollten.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben geklagt, andere haben den Aussagen des MAWV-Verbandsvorstehers und anderen vertraut, daß der MAWV sich an höchstrichterliche Rechtsprechungen halten wird und daß er in Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes gem. Art.3 GG die Beitragsbescheide aufheben wird.

Jetzt führt der MAWV-Verbandsvorsteher aber mit Hilfe von Paladinen und willigen Verbandsvertretern sowie den "Entscheidungshilfen" seine Grundrechtsverstöße weiter fort, um uns Opfer in "Schuldige" verwandeln zu können, welche er zur Kasse bittet !

So viel zum Rechtsverständnis des Verbandsvorstehers, Herrn P.Sczepanski.

Der Tagesordnungspunkt "MAWV" in der vorg. Schulzendorfer Gemeindevertretersitzung hatte das zu klärende Ziel, "Wie verhalten sich die Gemeindevertreter angesichts der gegebenen Rechtslage, um Rechtsfrieden und Gerechtigkeit im Sinne dauerhafter Rechtssicherheit zu gewährleisten, in ihren Beschlußfassungen ?"

Wie können nun wir als betroffene Bürgerinnen und Bürger den Verlauf und das Resultat der Beratungen bewerten ? Zunächst interessierte hierzu folgende Frage:

Welche Sichtweise wird der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schulzendorf, Herr Dr.H.Burmeister, auf das verfassungswidrige Handeln des MAWV i.Vbdg. mit den möglichen rechtlichen Konsequenzen vertreten, und welchen Stellenwert haben darin die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ?

Aus seiner Sicht lag es bei der Altanschießerproblematik vor allen nur an der schlechten Kommunikation des MAWV u.a. nach 2011, weil, wie er meint, uns allen angeblich nur schlecht erklärt wurde, daß der MAWV so handelte, wie er dies tat.

Damit setzt er wohl voraus, daß wir alle damals nicht denken konnten oder die Pressebeiträge nicht verstanden haben, als Herr Albrecht als damaliger MAWV-Verbandsvorsteher sehr wohl kund tat, daß das Geld aus den Beiträgen nicht benötigt werde, "weil wir gut gewirtschaftet haben" und uns auch Herr Haase als Vorsitzender der Verbandsversammlung und zugleich Bürgermeister von Schönefeld über die Presse mitteilte, "das Geld wird nicht ausgegeben...", sondern es wird, wenn Gerichte so entscheiden, zurückerstattet.

Natürlich wußte das auch Herr Dr.Burmeister, weil er sich zum Teil auch in seinen Ausführungen darauf bezogen hat !

Nun aber h a t t e das BVerfG am 17.12.2015 entschieden, und der MAWV wußte, daß er, wie die anderen Zweckverbände in Brandenburg auch, verfassungswidrig handelte, als er den Altanschließerbeschuß faßte und daß er nun die Beiträge zurückzuerstatten habe.

Zumindest hätte er es schon allein durch das Studium der Widerspruchsformulare, welche für unsere Bürger in Umlauf gebracht und genutzt wurden, erkennen müssen, denn die darin enthaltene Argumentierung nahm das vorgehen. BVerfG-Urteil bereits voraus !

Doch wo waren und sind die verfassungswidrigen "Erstanschlußbeitragseinnahmen" nun abgeblieben ? Auf einem "Notaranderkonto", wie damals von uns gefordert, können sie ja wohl nicht gelangt sein aufgrund der unseinerseits damals angeführten "prekären Rechtslage", denn dann gäbe es ja bei der Rückzahlung jetzt keinerlei Probleme !

Und wenn dann Herr Dr.Burmeister auch noch gegenüber den Gemeindevertretern behauptete, daß hier allein die Legislative, der Gesetzgeber, die Schuld auf sich geladen habe, stimmt das aus unserer Sicht wie auch der des Gesetzgebers nicht, weil eben der §8 Abs.7 KAG Bbg rechtlich nur als "Kann-Bestimmung" und nicht als "Muß-Bestimmung" auslegbar war.

Nur dann, wenn der MAWV unzweideutig nachweisen könnte, daß er trotzdem von Landesdienststellen zur Beitragserhebung angewiesen wurde, verschöbe sich die Verantwortung etwas in Landesrichtung - aber selbst dann hätte der MAWV-Vorstand dem mit Hinweis auf die "Vorkassierung" bereits über Gebühren sowie mit Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit widersprechen müssen, da das BVerfG urteilte, daß alle Bürger ihr Tun und Lassen jederzeit auf GG-Konformität zu überprüfen haben, was natürlich für kommunale Rechtsorgane wie den MAWV besonders gilt und zu beachten ist !

Oder war das MAWV-Handeln gar dem Vorsatz geschuldet ? Und wie steht es um die Verteidigung des MAWV-Handelns durch Herr Dr.Burmeister ? Es ist doch anzunehmen, daß Herr Dr.Burmeister dies alles wußte !

Weiterhin behauptete Herr Dr.Burmeister, daß die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald Schuld habe, daß der MAWV so und nicht anders den Altanschließerbeschuß so zu fassen hatte.

Auch das stimmt aus unserer Sicht nicht, aus Sicht von Herrn P.Sczepanski und der Kommunalaufsicht ebenfalls nicht.

Herr P. Sczepanski hatte uns, m.E. 2016, auf Anfrage schriftlich mitgeteilt, die Kommunalaufsicht habe keinen Druck ausgelöst, weil es "... nur ein Hinweis war ...". Er meinte dazu noch, "... wir als Zweckverband hätten das auch so beschlossen ...". Die Kommunalaufsicht hatte 2018 in einem Schreiben mitgeteilt, sie dürfe und könne nicht in die kommunale Selbstverwaltung, hier die Selbstverwaltung des MAWV i.Vbdg. mit der Verbandsversammlung, eingreifen, weil das Kommunalrecht dem entgegenstehe.

Letzteres ist zwar unzutreffend, wobei die LDS-Kommunalaufsicht ausgehend von der gleichen diesbezüglichen Gesetzesstelle 2011 und aktuell zu völlig gegensätzlichen Einschätzungen gelangte, welche dem MAWV übermittelt wurden, hätte der MAWV-Vorstand sich gerade deswegen veranlaßt gesehen müssen, seine eigene Position auf Grundgesetzeskonformität zu überprüfen.

Er tat dies entgegen BVerfG-Richtschnur jedoch nicht, sondern ignorierte nicht nur unsere diesbezüglichen Angaben zu geltenden Rechtsstellen, die seinem bisherigen Handeln entgegenstanden, sondern setzte als kommunales Rechtsorgan durch die Erhöhung der Grundgebühr über die Umlegung von Altanschließerproblembearbeitungskosten auf die Haushalte anstelle einer FINANZIERUNG DURCH DIE HAFTPFLICHTSCHADENSVERSICHERUNG SOWIE DURCH DIE RECHTSWIDRIGE FORDERUNG AUF RATENWEISE RÜCKERSTATTUNG DER ALTANSCHLIEßERBEITRÄGE ÜBER ERHÖHTE GEBÜHREN SOGAR AKTUELL NOCH FORT MIT SEINEM "OPTI-ONS-PROGRAMM" !

DIES KANN U.E. NICHT ANDERS ALS "RECHTSBEUGUNG MIT VORSATZ" ANGESEHEN WERDEN, welche strafrechtsrelevant ist.

Auch wenn die Bemessung der jeweiligen rechtswidrigen Fehlverhaltensanteile von MAWV, LDS-Kommunalaufsicht und Landesregierung nur den zuständigen Rechtsinstanzen zusteht, sind wir doch der Ansicht, daß aus den vorgehen. Gründen dem MAWV-Vorstand und seinen Rechtsberatern die Hauptschuld zukommt.

Die Schuldanteile von LDS-Kommunalaufsicht und Landesregierung sehen wir derzeit primär in ihrer Untätigkeit gegenüber den vielfältigen so schwerwiegenden Rechtsverletzungen des MAWV, weil wir diese, auch i.Vbdg. mit dem BVerfG-Urteil von 2015, bereits detailliert mit unserer Zusendung "Politikerbrief" Stand 1.Mai 2017, "Europäisches Recht ist umzusetzen..", an sie herangetragen haben und auch danach unsere Ausführungen zu darauffolgenden Gesetzesverletzungen stets aktuell ergänzten, ohne daß sie sich bisher zum Einschreiten veranlaßt sahen.

Für die LDS-Kommunalaufsicht stellt dies eine gesetzliche Aufsichtspflichtverletzung dar, für die Landesregierung Verletzung der in einem sozialen Rechtsstaat umständebedingt gebotenen Wahrnehmung der Richtlinienkompetenz.

Da gegen die MAWV-Rechtsbeugungen als kommunalem Betrieb nach unseren Erkenntnissen selbst die Möglichkeit von Verbraucherverbänden o.ä. gemäß dem neuen Musterfeststellungsklage-Gesetz nicht greifen soll, können nur die MAWV-Eigner diesem Treiben über entsprechende Beschlüsse und Disziplinarmaßnahmen bis zum Jahresende ein Ende setzen, um noch eine Privathaftung sowie die Staatshaftung i.Vbdg. mit dem BVerfG-Urteil von 2015 sicherzustellen und die Schadenskostenverlagerung auf die Bürger und Gemeinden abzuwehren. Geeignete Rechtsschritte zur Unterbrechung der Verjährung sind im Interesse von Bürgern und Gemeinden noch vor Jahresende erforderlich, um die Refinanzierung des Schadens rechtskonform sicherzustellen.

Wer also verdrehte hier bisher und nachfolgend bis jetzt die Faktenlage?
Was war der Zweck der Behauptungen vor den Gemeindevertretern ?

Sollten sie nur dazu dienen, mittels Schuldzuweisungen an Andere die alleinige Verantwortung des MAWV für seine Rechtsverletzungen zu verwischen und diese unkenntlich zu machen ?

Oder ist der MAWV mit seinen "Helfern" bereits zu einem System der Desinformation, Vertuschung und Täuschung verkommen ?

Zumindest dieser Verdacht ist bereits vorhanden !

Vorgetragen von Herrn Dr.Burmeister wurde u.a., daß die Beitragseinnahmen gebraucht wurden und werden, um die Gebühren absenken bzw. stabil halten zu können. Unsere Recherchen vom 8.11.2017 ergaben aber den Verdacht, daß diese und andere Angaben schlicht gesagt nicht nachvollziehbar sind. Es handelte sich nur um marginale Beträge, welche für Gebührensenkungen verwendet wurden. Sie hätten als Mehreinnahmen gem. §§ KAG Bbg über das Periodengebührenberechnungssystem regelmäßig für Gebührensenkungen verwendet werden müssen.

Bei diesem "Argument" würden nach unserer Auffassung sogar die Hühner in Schulzendorf das Lachen lernen, weil dies erst einmal im Einzelnen durch den MAWV-Vorstand zu belegen wäre. Ansonsten bleibt es nur eine These !

Wir sagen, daß die Erschließungskostenberechnungen für die Beitragsbescheide von ca. 1995 bis 2014 für das Schmutzwasser gleich hoch gewesen sind, nämlich ca. 10,13 DM/m² bzw. ab 2001 ca. 5,24 €/m².

In diesem Zeitraum hatte der MAWV niemanden von uns Schulzendorfern etwas von den Gesamteinnahmen in Höhe von ca. 265 Mio.€ bzw. von den Mehreinnahmen über das Kostendeckungsprinzip zurückgegeben, auch nicht über das Periodengebührenrechnungssystem - weil es eben im Verhältnis zu den Mehreinnahmen nur marginale Beträge für "kleine Gebührensenkungen" waren !

In diesem Zeitraum wurde die Erschließung des MAWV-Bereiches fast vollständig abgeschlossen, aber wir Nutzer haben als Haus- und Grundstückbesitzer die Gesamterschließung mehr oder minder total bezahlen müssen, auch für den BER und andere "Investoren" ! Und dies, obwohl uns z.B. in Bezug auf bestimmte Maßnahmen i.Vbdg. mit dem BER zunächst schriftlich wie mündlich mitgeteilt wurde, diese seien für uns kostenlos ; Beispiel: die Druckwasserleitung vom Eichwalder Wasserwerk durch Eichwalde und Schulzendorf nach Schönefeld.

Womit Herr Dr.Burmeister wieder einem "Irrtum" erlag, wenn er behauptete, wir hätten ja Geld wieder zurückerstattet bekommen. Hat er unsere Ausführungen zur Ignorierung der rechtsverbindlichen EU-Wasserrahmenrichtlinie WRRL 200/60/EG mit Bezug auf das Verursacherprinzip nicht z.K. genommen ?

Entweder unterschlägt er Fakten vorsätzlich oder er hat nicht auf seine Beitragsbescheide gesehen bzw. diese nicht verstanden.

Seine und unsere Neuberechnungserschließungsbescheide für das Trinkwasser waren z.B. in der Höhe berechnet worden, daß für ein 850 m² großes Grundstück ca. 200 € nachbezahlt werden mußten !

Von Rückerstattungen, wie er behauptet, keine Spur !

Den Grund dafür kannte er persönlich, weil er zu diesem Zeitpunkt daran mitgewirkt hatte, daß für eine "Bebauungsverdichtung" eine Bausatzung vorbereitet und beschlossen wurde und zwar für die baurechtliche "Möglichkeit der Bebaubarkeit der Grundstücke mit Häusern in zweigeschossiger (Voll) Bauweise".

Und genau das hatte der MAWV-Verbandsvorsteher als baurechtliche Maßnahme zur Begründung der Neuberechnung der Grundstücke so uns gegenüber begründet: "... für die Möglichkeit der Bebaubarkeit Ihres Grundstückes mit einer weiteren vollgeschossigen Bebauung - wenn Ihr Grundstück unbebaut wäre ...".

Dies waren zu Zeiten von Ex-MAWV-Vorsteher W.-P. Albrecht noch 80% der ca. 35000 Grundstücke, also ca. 28000 Grundstücke, deren Fläche zu multiplizieren war.

Bei Trinkwasser gab es keinen Cent zurück !

Und wie war es beim Schmutzwasser gewesen ? Was könnte Herr Dr. Burmeister hier mit der "Rückerstattung" meinen ?

Es war die gleiche baurechtliche Begründung wie vorstehend angeführt, welche die Verbandsvertreter bzw. der MAWV benutzte. Nur, daß jetzt nicht mehr ca. 5,24 €/m², sondern ca. 3,17 €/m² als Erschließungsbetrag zu berechnen waren.

Es ergab sich folglich bei ca. 850 m² Grundstücksgröße eine Gesamtrückerstattung von ca. 1.600 € - nur wurde dieser Betrag nicht als Rückerstattung ausgezahlt, wie Herr Dr. Burmeister fälschlich behauptete - rückerstattet wurden nur ca. 900 €.

Einbehalten wurden mit der vorgeh. Begründung, "... wenn das Grundstück unbebaut wäre...", ca. 700 €; kein "Pappenstiel" !

Das war also 2015, und die Trinkwasser- und Abwasserneuberechnungen würden bei Durchschnittsberechnungen, weil nur ein Teil der Grundstücke bis 850 m² groß sind, folgendes ergeben :

1. Trinkwasser: ca. 28.000 Grundstücke x ca. 300 €/Grundstück ergibt ca. 8,4 Mio.€
2. Abwasser: ca. 28.000 Grundstücke x ca. 1.000 €/Grundstück ergibt ca. 28 Mio. €.

Die Einnahmen aus der Neuberechnung für Trinkwasser und Abwasser beliefern sich also buchungswirksam für 2015 auf ca. 36,4 Mio.€ !

Diese Neuberechnungen waren keine rückwirkenden Berechnungen, denn sie wurden für die zukünftige Bebaubarkeit i.Vbdg. mit Investitionen kalkuliert und wären als Rücklage nur dafür nachzuweisen.

Eine Rückwirkung unterlag i.Vbdg. mit dem Beschluß des BVerfG nach 15 Jahren und mehr dem Rückwirkungsverbot i.Vbdg. mit dem Vertrauensschutzgrundsatz des Grundgesetzes (GG). Selbst die imaginäre Möglichkeit ist verfassungswidrig.

Der MAWV behauptete 2016 in Bilanz zu 2015, er habe nur Rücklagen in Höhe von ca. 9 Mio.€. Einen ähnlichen Rücklagebetrag gibt er größenordnungsmäßig in dem Bereich 7 bis 9 Mio.€ seit ca. 2012 bis 2017 an !

Rechnen wir noch zu den 36,4 Mio.€
den angegebenen Rücklagebetrag von 9,0 Mio.€
(s. "Entscheidungshilfe" !) und noch
den Rechnungs-/Forderungsbetrag zum BER von 10,0 Mio.€ (ca.) hinzu,
so müßte der MAWV buchungswirksam mindestens 55,4 Mio.€
in den Bilanzen angeben - und das bei nur angegebenen ca. 9 Mio.€
(Aussage am 5,10.2018) !

Wo ist all das Geld geblieben ? Wofür sind die Einnahmen
verwendet, verschwendet, "verschenkt" oder wo versteckt
worden ?

Und wie war das mit der vom MAWV-Verbandsvorsteher angekündigten Rück-
erstattung gem. MAZ vom 10/11.1.2015 ?

Er kündigte an, gem. dem Beschluß der Verbandsversammlung 2014 ab dem
1.1.2015 eine Rückerstattung wegen der Neuberechnung der Schmutzwasser-
erschließungskosten vorzunehmen. Und er gab an, daß er dafür ca. 35 Mio.
€ benötige, aber nur ca. 9 Mio.€ Rücklage habe und für den Rest Kredite
aufnehmen müsse.

Diese Mitteilung war für uns Bürgerinnen und Bürger gedacht - weil sie
uns "gut tun" sollte. Im Prinzip wurden die Neuberechnungen der Erschlie-
bungskosten i.Vbdg. mit der Kreditaufnahme folglich in Höhe von 26 Mio.€
einschließlich Kreditzinsen und linearer Rückzahlung bereits 2014 berech-
net und so der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt und ab
dem 1.1.2015 zur Anwendung bestätigt.

2018 hat er uns dann als IGAS öffentlich anläßlich der Verbandsversamm-
lung wegen der Zweifel an der Kreditaufnahme auf Anfrage mitgeteilt :

"... wir haben noch mal nachgeschaut und noch Geld gefunden ..." !

Damit wurde, weil bezogen auf die Angabe von 2014 "nachträglich" festge-
stellt wurde, daß "verstecktes Geld zu finden ist", aber die Gebühren
oder andere Belastungen nicht neu berechnet wurden, die MAWV-Auffassung
zu solchem "Verstecken" klar: "Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird
nichts finden - und die Bürger schon lange nicht !" !

Was ergibt sich daraus als Schlußfolgerung ?

1. Es besteht der begründete Verdacht, daß der MAWV-Verbandsvorstand
die Möglichkeit hat und nutzt, "Geld zu verstecken" und bei Bedarf
"wiederzufinden" !
2. Fazit ist, daß den Zahlenangaben des Verbandsvorstandes keine
Glaubwürdigkeit zugestanden werden kann.
3. Wir fragen hiermit, ob der MAWV-Vorstand für "Suchaktionen" eine

"schwarze Kasse" besitzt, u.a. auch, weil am 14.6.2018 seinerseits behauptet wurde, er habe auch "neutrale Einkünfte"
Wie kann das sein - gehört der MAWV nicht allen beigetretenen Kommunen, seinen Gesellschaftern ?
Würde bei einem "Kassensturz" und bei einer Überprüfung aller Verträge des MAWV mit anderen Dritten vielleicht die Rücklage erhöhbar sein ? Vielleicht auf 100 Mio.€ oder 150 Mio.€ ?
Wer hat das einmal nachgeprüft ? Wer wird jetzt noch prüfen ?

Herr Dr.Burmeister hat den Versuch unternommen, die Gemeindevertreter davon zu überzeugen, daß es außer ein "paar Pannen" beim MAWV nicht um grundlegend falsche, unrichtige Interpretationen der Verfassungsrechte geht - Folgen wären demnach auszuschließen ? Schlußfolgernd sollten also die Gemeindevertreter aus seinem Plädoyer für den MAWV wohl dies entnehmen:

Der MAWV soll so weiter machen, im Weiteren ist alles rechtens, und wir können somit beschließen, daß die Bürgerinnen und Bürger den angerichteten Schaden bezahlen werden !

Da ist es den Gemeindevertretern bereits hoch anzurechnen, daß sie augenscheinlich in der Mehrheit der Argumentation von Herrn Dr.Burmeister nicht folgen wollten, zumindest nicht an diesem Tag !

Es wäre nach unserer Ansicht auch wider Vernunft und sozialer Verantwortung der gewählten Volksvertreter - und gesetzeswidrig dazu !

Es ist aber unter diesen Umständen beängstigend, daß die Verantwortlichen so befangen und voreingenommen sind, indem sie in erster Linie nicht die Schuld beim MAWV für die Verfassungswidrigkeit seines Handelns suchen, sondern dort ansetzen, wo den Schwächsten und zugleich ihren "Schutzbefohlenen", ihren Bürgerinnen und Bürgern, letztlich die Haftung über höhere Gebühren, Umlagen usw. auferlegt wird, um den MAWV haftungsmäßig zu schonen. Bitte folgen Sie stattdessen unseren Empfehlungen !
Sollte es, weil der MAWV-Tagesordnungspunkt noch offen ist und einer Klärung bedarf nicht vielleicht angebracht sein, daß beschlossen wird, Herrn M.Mücke, Bürgermeister und Verbandsvertreter, und Herrn Dr.Burmeister, ehem. Bürgermeister und führender Gemeindevertreter, wegen Befangenheit und Voreingenommenheit i.Vbdg. mit ihrem Interessenkonflikt von der Abstimmung auszuschließen ? Besser wäre es allemal - wir werden sehen.
Eine Abstimmung sollte namentlich sein, weil für uns 2019 erkennbar sein muß, wem wir noch vertrauen können und werden.

R. Bolduan
Sprecher: R.Bolduan

Schulzendorf, am 15.11.2018